

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/21 94/03/0130

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1994

Index

L10107 Stadtrecht Tirol 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

Statut Innsbruck 1975 §18 Abs1;

Statut Innsbruck 1975 §37 Abs2;

VwGG §27;

Rechtssatz

Aus den § 18 Abs 1 und § 37 Abs 2 Statut Innsbruck, LGBI Tir 53 in ihrem Zusammenhalt ergibt sich, daß der Gemeinderat der Stadtgemeinde Innsbruck, dem Zuständigkeit ausschließlich im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Innsbruck zukommt, keinesfalls zur Erlassung von Bescheiden in erster Instanz berufen ist.

Schlagworte

Instanzenzug Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung sachliche Zuständigkeit **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030130.X01

Im RIS seit

14.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$